

# Das in der "Dienstehe" abgelöste Mutterrecht

Autor(en): **Schmidt, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **47 (1951)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114626>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das in der 'Dienstehe' abgelöste Mutterrecht

Von Wilhelm Schmidt, Posieux-Froideville (Fribourg)

### 1. Einleitung

Nachdem unser Jubilar in so ausgezeichnete Weise die von der Stadt Basel veranstaltete Gesamtausgabe der Werke Bachofens bearbeitet und damit die Ehrenschild der Stadt gegenüber ihrem grossen Sohne in so vorbildlicher Weise abgestattet hat, darf er sich nicht wundern, dass auch in dieser Ehrengabe, die ihm selber dargeboten wird, das unvermeidliche Mutterrecht nicht fehlt. Ich will hier aber nicht eines der verschiedenen 'Mutterrechte' gegen das andere ausspielen und damit in sich selbst auflösen, wie manche Autoren zu tun sich gefallen, sondern was der grosse Basler Pionier bahnbrechend erschlossen hat, dessen 'Arten' will ich als Phasen eines historischen Entwicklungslaufes dartun, die, eben weil sie so zu einander gehören, sich nicht widersprechen, sondern mit allen ihren scheinbaren Widersprüchen ein wohlverständliches Ganzes sind. Die ausführliche und allseitig begründete Darstellung dieser Einheit könnte ich allerdings nicht auf den wenigen hier zur Verfügung stehenden Seiten bewirken; sie liegt aber im Manuskript druckfertig vor und wird einen Teil der zweiten Auflage des Werkes «Völker und Kulturen» bilden. Hier will ich nur in wenigen Strichen diesen Entwicklungsverlauf skizzieren und dann eine Phase desselben, die schon im Titel dieser Darlegungen genannt ist, näher ausführen.

### 2. Die dem Mutterrecht vorhergehende Zeit

Um die Anfänge des Mutterrechts zu verstehen, muss man wissen, was ihm vorausgegangen ist. Es ist, worüber sich jetzt alle führenden Ethnologen einig sind, nicht die «Sumpfzeugungs»-Periode Bachofens oder die «Promiskuität» Morgans, sondern die Zeit der geordneten bilateralen Familie, von der hier besonders die Eigentumsgesetze uns interessieren. Diese habe ich erforscht im ersten Bande meines Werkes «Das Eigentum auf der ältesten Stufe der Menschheit» (Münster i. W. 1937). Besonders zwei Er-

gebnisse kommen hier in Betracht: 1. Träger des Eigentums an Grund und Boden ist nicht das Individuum noch die Individualfamilie, sondern einzig die (lose) Grossfamilie, das heisst die Familie der Eltern mit den Familien der verheirateten Söhne; diese allein haben das Recht, auf einem an Grösse wechselnden Territorium, etwa von mehreren Quadratkilometern, zu jagen (der Mann) und Wildpflanzen zu sammeln (die Frau). 2. Alles, was jemand sich erarbeitet hat oder was ihm geschenkt wird, ist sein Eigentum, sei es Mann, Frau oder Kind. Wenn jetzt die Frau vom Sammeln der Wildpflanzen zur Zucht der Pflanzen übergeht — nur sie ist dazu befähigt, nicht der Mann, weil nur sie sich mit Pflanzen befasst hat —, so gehört ihr nach dem zweiten Eigentumsgesetz das Produkt ihrer Arbeit, und nur ihr allein. Ihr gehört dann aber auch das Stück Boden, auf dem sie die Pflanzen gezüchtet, weil sie diesem Boden einen neuen Wert verliehen hat. Damit durchbricht sie aber das erste Eigentumsgesetz; denn sie wird *individuale* Bodeneigentümerin des von ihr bearbeiteten Teiles, der an Grösse zunimmt, je mehr sie davon bearbeitet. Das ist die wirtschaftliche Unterlage des Mutterrechts, die ohne 'Mystik', einfach nach den damaligen Eigentumsgesetzen, zustande kommt.

### 3. Die Entwicklungsphasen des Mutterrechts

Die wirtschaftliche Umwälzung wirkt sich auch gesellschaftlich aus, zunächst auf die Familie, und je nachdem die Familie sich gestaltet, können wir verschiedene Arten des Mutterrechts unterscheiden, die verschiedene Phasen des Entwicklungsverlaufes sind. Dieser besteht aus einer Vorstufe als Aufstieg, einer Hochstufe und zwei Arten des Abstieges.

Die Vorstufe als Aufstieg zeigt sich in der sogenannten *Besuchsehe*. In der vorhergehenden Urkultur war die Ehe gewöhnlich patrilokal, das heisst die Frau ging bei der Heirat, nach der damals herrschenden Lokalexogamie, in den Ort des Mannes. Das ist bei eingetretene Mutterrecht nicht mehr möglich, da die Frau jetzt durch ihren Bodenbesitz an ihren Ort gebunden ist. Der Mann, an jahrzehntausendealte Patrilokalität gewöhnt, kann sich von dieser nicht so schnell und leicht lösen; er bleibt an seinem Ort wohnen, gibt aber soweit nach, dass er die Frau, gewöhnlich nachts, besucht. So entsteht eben die Besuchsehe, deren Verbreitung ich in meinen Untersuchungen genau festgestellt habe.

In weiten Gebieten hat sich dieser Zustand nicht als haltbar erwiesen: der Mann bequemte sich schliesslich doch dazu, in den Ort seiner Gattin zu ziehen, wodurch die Ehe *matrilokal* wurde. Das ist die Höchstentwicklung des Mutterrechts, ein wirkliches Matriarchat; denn hier ist nur die Frau Eigentümerin des Bodens und vererbt ihn nur an ihre Töchter. Weder ihr Bruder noch ihr Gatte können Bodeneigentümer sein. Der Gatte ist aber dem Bruder gegenüber im Nachteil, weil er ein Fremder ist; er hat auch keine Rechte in Stammesangelegenheiten, nimmt nicht an den religiösen Stammeszeremonien teil und kann nicht auf dem Stammesfriedhof bestattet werden. In der Erziehung seiner eigenen Kinder hat der Bruder der Mutter zumeist einen grösseren Einfluss als der Gatte.

Von dieser Höhenlage des Mutterrechts gibt es zwei Abstiege. Der eine vollzieht sich im ozeanischen Südrandgebiet des Mutterrechts, in Melanesien, Neuguinea und Australien, wo das Mutterrecht auf gleichrechtliche Urkultur oder männerrechtliche totemistische Jägerkultur stösst. Hier vererbt nicht mehr die Frau und erbt nicht mehr die Tochter, sondern es vererbt der Mutterbruder und erbt der Muttersohn, sein Neffe mütterlicherseits. Hier sinkt die Frau von ihrer Höhe in eine Art Arbeitssklaverei hinab, sie wird zur billigen Arbeitskraft, die der Mann durch gesteigerte Vielweiberei ausnützt. Ich nenne dies das *vermännlichte Mutterrecht*. In Australien, wo der Bodenbau verloren ging, wurde dieses zum *entwurzelten Mutterrecht*.

#### 4. Die Dienstehē als Ablösung des Mutterrechts

Die andere Art des Abstieges vollzieht sich am Nordrand des nordhinterindischen Ursprungsgebietes des Mutterrechts durch die sogenannte *Dienstehē*. Die hier in Frage kommende *postnuptiale* Dienstehē muss unterschieden werden von der *pränuptialen*, die es zum Beispiel schon bei den Korjaken gibt, wo der Bräutigam vor der Ehe um die Braut bei deren Eltern dient, die seinen Charakter und seine Befähigung damit erproben wollen. Die *postnuptiale Dienstehē*, mit der wir es hier zu tun haben, ist der Zeitteil der matrilocalen Ehe, wo der schon verheiratete Gatte am Ort der Gattin bei deren Eltern Dienstarbeit leistet, aber nur auf eine bestimmte Zeit, wonach er sich von der Matrilokalität löst und seine Ehe zu einer patrilokalen macht.

*a. Verbreitung der Dienstehe  
in Hinter- und Vorderindien und Indonesien*

Es ist noch nicht recht klar, wie überhaupt der Gedanke einer Möglichkeit, sich von der Matrilocalität zu befreien, beim Mann aufkommen und von der Gattin und ihren Verwandten hingenommen werden konnte. Diese Schwächung des Matrilocalitatsgedankens liegt gewiss nicht im Mutterrecht selbst; hier mussen andere, fremde Einflusse wirksam gewesen sein in Gegenden, wo der mutterrechtliche Gedanke wohl eingedrungen, seine Geltung und seine Bedeutung aber zuruckgegangen war. Andererseits mag beim Mann das vaterrechtliche Element durch einen wirtschaftlichen Fortschritt gestarkt worden sein, wie dieser zum Beispiel durch den Ubergang vom Hackbau zum Pflugbau gegeben ist, und besonders wenn die von der vaterrechtlichen Tierzuchtkultur herkommenden Zugtiere vor den Pflug gespannt wurden. So wie der Ubergang von der patrilokalen zur matrilocalen Ehe nicht ohne Reibungen und Ruckschlage sich vollzogen hat, so auch jetzt die Loslosung von der Matrilocalitat und Ruckkehr zur Patrilocalitat. In Dobu (Britisch Neuguinea) besitzt jedes Ehepaar von vornherein zwei Hauser, eines im Dorf der Frau, ein anderes in dem des Mannes; ein Jahr wohnen sie in dem ersteren, das zweite Jahr in dem letztern, und manchmal wechseln sie auch wahrend des Jahres, so dass sie dort, wo sie fremd sind, einen eigenen Namen bekommen, «die von der Heirat Herruhrenden»<sup>1</sup>; wenn einer der beiden Teile krank ist, wird er auf einer Tragbahre in den Ort der Herkunft gebracht. Eine gutliche Abmachung regelt die Sache bei den Dusun in Nord-Borneo: die Ehe ist im ersten Jahr matrilocal, im zweiten Jahr patrilokal, dann gilt freie Wahl<sup>2</sup>.

Die grosste Verbreitung hat die postnuptiale Dienstehe in den Nachbar- und Mischgebieten des hinterindischen Mutterrechtsgebietes, in verschiedenen Thai- und Tho- sowie in einer Anzahl Naga-Stammen: so bei den Thai und Tho in Ober-Tonking, wo die Dienstzeit acht Jahre dauert, aber mit Zahlung einer Busse auf drei bis vier Jahre abgekurzt werden kann<sup>3</sup>; bei den Bergstammen von Tonking, wo die Dienstzeit zwei bis drei Jahre

<sup>1</sup> R. F. Fortune, *Sorceres of Dobu*, London 1932, 4.

<sup>2</sup> G. A. Wilken, *Verspreide Geschriften*, s'Gravenhage 1912, 374.

<sup>3</sup> H. Roux, *Les Tsa Khmu, Tonking*: Bull. Ecole fran. Extr. Orient 27, 1927, 205.

dauert, für einen armen Knaben aber auf zwölf Jahre steigen kann<sup>4</sup>; bei den Weissen Thay, wo die Dienstzeit gar sieben bis zehn Jahre erreicht<sup>5</sup>; bei den Diöi in Südchina, wo die Frau drei Jahre bei ihren Eltern bleibt, nur zu den schweren Arbeiten in das Dorf ihres Mannes kommt, aber nicht bei ihm wohnt, sondern nachts bei einer fremden Familie sich einquartiert und selten wirklich mit ihrem Mann in dieser Zeit geschlechtlich verkehrt<sup>6</sup>. Bei den Man von Quang Tran (Tonking) gibt es eine eigentümliche Verbindung von prä- und postnuptialer Diensthe: der Mann dient sechs Jahre um die Braut, wovon er drei Jahre ablösen kann, und wohnt sieben Jahre bei den Eltern der Frau, ehe er seinen eigenen Haushalt bezieht<sup>7</sup>; auch bei den alten Tung-hu, den Vorfahren der heutigen Tungusen, treffen wir eine Diensthe an von ein bis zwei Jahren<sup>8</sup>.

Ein anderes kleines Gebiet der Diensthe zieht sich von Hinterindien nach Nordost-Indien hinüber. Hier wird von den Kabui in Manipur eine Diensthe von drei Jahren gemeldet<sup>9</sup>. Nach etwas unbestimmten Angaben von E. T. Dalton wäre die Diensthe auch bei den Lepcha, Limbu, Kiranti und benachbarten Völkern in Übung<sup>10</sup>. Dagegen habe ich die Diensthe in den mutterrechtlichen Gebieten der Süd-Dravida im allgemeinen nicht angetroffen. Wohl aber meldet Thurston das frühere Bestehen der Diensthe bei dem Munda-Stamm der Gadaba<sup>11</sup>. O. R. von Ehrenfels verzeichnet in dem über zweihundert Kasten und Stämme umfassenden Register seines Buches über das Mutterrecht in Indien nur sechs Fälle von Diensthe, alle Dravida: Badaga, Banjara, Kadir, Mandadu-Chetti, Manran und Baiga (früher Dravida, jetzt Hindi)<sup>12</sup>.

Ein weiteres ebenfalls nicht grosses Gebiet mit Diensthe findet sich an der Südgrenze des stärkeren indonesischen Mutterrechts: so bei den Dusun in Nord-Borneo<sup>13</sup>; bei den Kayan in West-Borneo, wo die Diensthe drei bis vier Jahre dauert und nur

<sup>4</sup> E. Diguët, *Les Montagnards du Tonkin*, Paris 1908, 115. 124. 143. F. Lunet de Lajonquière, *Ethnographie du Tonkin Central*, Paris 1906, 154 f. 242. 257. 281. 293. 315.

<sup>5</sup> Capitain Silvestre, *Les Thais Blancs de Phong Tdo*: Bull. Ecole franç. Extr. Orient 18, 1918, 30.

<sup>6</sup> D. Doutreligne, *Anthropos* 25, 1930, 171.

<sup>7</sup> F. Lunet de Lajonquière a. a. O. (Anm. 4) 272.

<sup>8</sup> E. H. Parker, *A Thousand Years of the Tartars*, London 1924, 86.

<sup>9</sup> J. Shakespear, *Man* 12, 1912, 9.

<sup>10</sup> E. T. Dalton, *Descriptive Ethnology of Bengal*, Calcutta 1872, 102. 114.

<sup>11</sup> E. Thurston, *Castes and Tribes of South-India*, Madras 1909, 2, 249.

<sup>12</sup> O. R. von Ehrenfels, *Mother Right in India*, Hyderabad 1941, 12 ff.

<sup>13</sup> s. oben S. 185.



unter hoher Busse früher abgebrochen werden kann (nur wenn ein einziger Sohn da ist, tritt die patrilokale Ehe früher ein)<sup>14</sup>; bei den Barea-Toradja auf Celebes, für die eine Dienstehe von zwei bis drei Jahren gemeldet wird<sup>15</sup>; bei den Sika auf West-Flores, wo eine solche Ehe von anderthalb bis zwei Jahren gebräuchlich ist<sup>16</sup>. Weiter nach Melanesien hinein finde ich die Dienstehe nur auf den Salomonsinseln Guadaleanar, Malaita, Makira, und zwar in der schwächsten Form, nämlich bis Kinder geboren sind<sup>17</sup>. Weiter nach Süden und in Australien im Gebiet des vermännlichten Mutterrechts<sup>18</sup> kann natürlicherweise keine Dienstehe entstehen.

### *b. Verbreitung der Dienstehe in Afrika und Amerika*

Die gleiche Tatsache ist der Grund dafür, dass in ganz Afrika die Dienstehe äusserst selten ist. Denn auch hier kommt die matri-lokale Ehe selbst bei bestehendem Mutterrecht nur sehr selten vor. Dieses afrikanische Mutterrecht ist eben fast überall ein vermännlichtes Mutterrecht. Darüber dass ein Mann bei der Heirat ins Dorf der Frau geht, sagt H. Baumann: «In Afrika tritt dieser Fall selbst in ausgesprochen reinen Verhältnissen selten genug in Erscheinung. . . Das Mutterrecht ist eben in Afrika entweder sehr stark geschwächt — was am wahrscheinlichsten ist — oder nie recht zur vollen, konsequenten Entfaltung gelangt.»<sup>19</sup> Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die erste Annahme die zutreffende ist.

Dagegen kann diese Ursache nicht dafür angeführt werden, dass die Dienstehe in Amerika so wenig bemerkt worden ist. Für Nordamerika erwähnt J. Haekel die Dienstehe der Omaha (ein bis zwei Jahre), der Dakota und Assiniboin (ein Jahr)<sup>20</sup>. Für Mittelamerika ist mir kein Fall bekannt. Für Südamerika hat P. Kirch-

<sup>14</sup> Ch. Hose and W. Mc Dougall, *The Pagan Tribes of Borneo*, London 1912, I, 76. A. W. Nieuweenhuis, *Quer durch Borneo*, Leiden 1907, 85.

<sup>15</sup> N. Adriani und A. C. Krujt, *De Barea-sprekende Toradjas van Middel-Celebes*, Batavia 1912, 2, 27.

<sup>16</sup> P. Arndt, *Gesellschaftliche Verhältnisse im Sika-Gebiet, Ende (Flores)* 1933, 43.

<sup>17</sup> E. Paravicini, *Reisen in den britischen Salomons-Inseln, Frauenfeld und Leipzig* 1931, 73.

<sup>18</sup> s. oben S. 184.

<sup>19</sup> H. Baumann, *Vaterrecht und Mutterrecht in Afrika: Zeitschr. f. Ethnol.* 58, 1926, 135.

<sup>20</sup> J. Haekel, *Totemismus und Zweiklassensystem bei den Sioux-Indianern: Anthropos* 32, 1937, 806. 817. R. H. Lowie meldet die Dienstehe von den Hidatsa (*Primitive Society*, New York 1920, 72) und von den Crow Indians (*Anthropol. Papers Amer. Mus. Nat. Hist.* 9, 2, New York 1912, 223).

hoff das Prinzipielle der Dienstehe erörtert<sup>21</sup>. Praktisch genommen führt er nur zwei Fälle einer (schwachen) Dienstehe an: bei den karibischen Makusi, wo sie aber im Gegenteil «verhältnismässig oft» zur Matrilokalität hinführt<sup>22</sup>, und bei den arowakischen Wapisana, wo der Mann «eine Zeitlang» bei den Schwiegereltern arbeitet, dieser Dienst jedoch auch durch ein «Aequivalent» abgelöst werden kann<sup>23</sup>. Diesen Fällen können noch hinzugefügt werden: die Warau<sup>24</sup>, die Kumanagota<sup>25</sup>, die Patagonier<sup>26</sup>, dann die Gross-Chaco-Stämme der Abiponi<sup>27</sup> und Pilaga<sup>28</sup>, vielleicht auch noch andere Gross-Chaco-Stämme.

Wenn eine im Mutterrecht geborene Frau nach Ablauf der Dienstzeit ihres Gatten diesem in seine Grossfamilie folgt, so lässt sie gewöhnlich nicht alle Vorrechte des Mutterrechts zurück, sondern behält manche Besitzrechte und Unabhängigkeiten, besonders aber das mutterrechtliche Selbstbewusstsein. Es entsteht dann zwischen den beiden Gatten eine gewisse Gleichrechtlichkeit, die von der Gleichrechtlichkeit der Urkultur indes dadurch verschieden ist, dass sie sich bewusster und ausgesprochener gibt und weniger natürliche Selbstverständlichkeit besitzt.

## 5. Auswirkungen der Dienstehe für die Geltung des Mutterrechts

### *a. Übergang von der Zucht der Knollen- und Blätterpflanzen zur Zucht der Körnerpflanzen*

Die Dienstehe war der Anfang einer friedlichen, sozusagen vertragsmässigen Ablösung des Mutterrechts. Sie bewirkte aber

<sup>21</sup> P. Kirchhoff, Die Verwandtschaftsorganisation der Urwaldstämme Südamerikas: Zeitschr. f. Ethnol. 63, 1931, 111 ff. Kirchhoff führt mich als Vertreter der Auffassung von der Zugehörigkeit der Dienstehe zum Mutterrecht an, indem er Stellen aus der ersten Auflage von «Völker und Kulturen» (S. 267-278) zitiert, und nennt Heim-Geldern (in Buschans Völkerkunde 2, 896f.) als Vertreter der Lehre vom typisch vaterrechtlichen Charakter der Dienstehe; sich selbst bezeichnet er als Vertreter der Ansicht, dass die Dienstehe weder vater- noch mutterrechtlich sei. Den wirklichen Fehler, den ich damals noch beging, und von dem sich Kirchhoff allem Anschein nach noch jetzt nicht befreit hat, war der, dass ich nicht zwischen prä- und postnuptialer Dienstehe unterschied. Indem ich aber schon damals die (postnuptiale) Dienstehe als «eine Lösung aus dieser übermächtigen (mutterrechtlichen) Stellung der Frau» hinstellte, erklärte ich doch deutlich genug, dass die Dienstehe als solche, weil sie ja vom Mutterrecht *wegführte*, nicht mehr zum Mutterrecht gehöre.

<sup>22</sup> a. a. O. 103 f. — <sup>23</sup> a. a. O. 156.

<sup>24</sup> R. Schomburgk, Reisen in Britisch-Guiana usw., Leipzig 1948, 364 f.

<sup>25</sup> Fr. M. Ruiz Blanco, Coleccion de libros raros y curiosos que tratan de América, Madrid 1892, 60.

<sup>26</sup> D. Milanesio, La Patagonia, Buenos Aires 1898, 40.

<sup>27</sup> A. Métraux, Handbook of South-American Indians, Washington 1946, I, 325.

<sup>28</sup> Métraux a. a. O. 326.



in ihrer fortschreitenden Entwicklung die sowohl räumlich weitestreichende als die unwiderstehlichste Depossedierung des Mutterrechts. Denn das Aufkommen der Dienstehe fiel zusammen mit dem beginnenden Auftrocknen der nord-hinterindischen und südchinesischen Flusstäler, welches ermöglichte, in den dort immer noch verbleibenden Wasserbeständen den Anbau des nassen Reises in Angriff zu nehmen. Es war auch eine neue Völkergruppe, die sich dieser Aufgabe unterzog. Die austroasiatischen Völker hatten bisher nur den Anbau des Trockenreises in den Höhen der Gebirgszüge geübt und widmen sich dieser Aufgabe teilweise auch jetzt noch. Wir haben nun gesehen, dass gerade bei der Gruppe der Thai-Völker, deren Gebiete gegenüber denen der austroasiatischen Völker bereits Randgebiete im Süden, Osten und Norden bilden, die Dienstehe weithin in Übung steht<sup>29</sup>. Wie wir andernorts schon mehrfach betont haben, sind die Thai-Völker — wie auch das Anamitische — linguistisch eine Mischung von austroasiatischen und tibetochinesischen Völkern: von den ersteren haben sie die Nachstellung des (affixlosen) Genitivs und einen bedeutenden Teil des Wortschatzes, von den letzteren die Tonalität der Wörter und den andern Teil des Wortschatzes übernommen. Diese Thai-Völker sind es nun auch, welche den Anbau des Nassreises in den bewässerten Talsohlen in Angriff nahmen.

Damit aber wurde auch auf breiter Front die Pflanzenzucht aus der Phase der Knollen-, Wurzel- und Blätterfrüchte vollends in die weite Bahn der Zucht der Körnerfrüchte hineingedrängt. Die Zucht der Körnerfrüchte aber ist in weit höherem Grade auf Weiträumigkeit und Grossbetrieb angelegt. Darauf hin drängte gleichzeitig ein anderer Faktor, der jetzt in die Pflanzenzucht eintrat: der Übergang vom Grabstockbau und Hackbau, den die Frau noch beherrschen konnte, in den Pflugbau, wo die Herrschaft den Händen der Frau entglitt und in die Hände des Mannes überging. Denn diese Thai-Völker, deren einer Mischungskomponent tibetochinesisch war, brachten besonders von der tibetischen Seite her die von ihnen gezüchteten Rinder, besonders die verschiedenen Büffelarten, die sie vor den Pflug spannten und mit denen sie Arbeitsleistungen in Intensität und Extension vollbringen konnten, hinter denen auch die fleissigste Frauenarbeit weit zurückbleiben musste. Von diesen neuen Arbeitsgebieten, den 'Feldern', wurde

---

<sup>29</sup> vgl. oben S. 185 f.

denn auch die Frau immer mehr zurückgedrängt und auf den 'Garten' und das Haus beschränkt.

*b. Übergang vom Gartenbau der Frau  
zum Ackerbau des Mannes*

Damit trat der hinter dem Pfluge herschreitende Mann die Oberherrschaft in der Pflanzenzucht oder, weil jetzt das 'Feld' sich zum 'Acker' wandelte, im 'Ackerbau' an, und die wachsende Grösse der Äcker, in denen seine Zugtiere ihre langen Furchen zogen, befestigte diese Herrschaft immer mehr. In diesem Grossbetrieb der Körnerfrüchte konnte dann die moderne Maschine mit Traktoren usw. erfolgreich eingreifen und den Ertrag der verschiedenen Körnerfrüchte ins Riesenhafte steigern, demgegenüber der 'Garten' der Frau in Unbedeutendheit zusammenschumpfte. So konnte es denn kommen, dass das Produkt der Körnerfrüchte, das 'Brot', zum Inbegriff der Nahrung wurde und im Vaterunser die Bitte lautete «Gib uns heute unser tägliches Brot».

Inzwischen aber kam aus Südamerika von einer durch die dortigen Indianer in Zucht genommenen Knollenpflanze her, deren Früchte nicht wie die Körnerpflanzen über dem Boden, sondern im Boden zur Reife gelangen, von der Kartoffel, ein Stoss, der die Oberherrschaft des Körnerbaus in weiten Gebieten einschränkte. Damit aber kam sofort auch die Frauenarbeit, beim Pflanzen, Jäten und Ernten der Kartoffel, wieder mehr zur Geltung, wenn sie sich auch gesellschaftlich gegenüber der bereits festgelegten Vorherrschaft des Mannes nicht mehr durchsetzen konnte — und zwar um so weniger, als auch bei der Kartoffel der immer weiter fortgeschrittene maschinelle Betrieb zur Anwendung gelangte.

So sehr nun aber auch das Produkt des Körnerbaus, das Brot, zum Inbegriff der täglichen Nahrung geworden ist, so ist dieses für die Ernährung des Menschen nicht in allweg zum Heile gewesen. Das Übermass des Reisgenusses führt zur Beri-Beri-Krankheit, das Übermass von Brot zur Magenschwächung und zur Zuckerkrankheit, und immer stärker werden die Mahnungen der Ärzte zu vermehrter Berücksichtigung guter Gemüsenahrung. So ist es nun auch bezeichnend, dass in Europa und Amerika in den beiden Hauptmahlzeiten des Mittags und Abends das Brot nur eine untergeordnete Rolle spielt und neben dem Fleisch — oder auch ohne dieses — andere pflanzliche Nahrungsmittel, darunter

auch Wurzelknollen, Blätterpflanzen und Strauch- und Baumfrüchte, die ausschlaggebende Bedeutung beibehalten.

Frauenrechtlerinnen, die sich auf das Mutterrecht berufen wollten, müssten darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn es auch eine Entwicklung des Mutterrechts gibt, diese Entwicklung doch Phasen aufweist, wie zum Beispiel das vermännlichte Mutterrecht<sup>30</sup>, die ihren Zwecken wenig dienlich sein könnten. Nicht minder aber müssten sie darauf hingewiesen werden, dass das Mutterrecht, das zuerst bis zu einem Matriarchat sich entwickelte, aus dem Bau der Wurzel-, Knollen- und Blätterfrüchte hervorgegangen ist und lange auf dieser Zucht beruht hat. Wenn nicht mehr bloss die kärglichen Pflanzgärten an den Rändern unserer Grosstädte rührendes Zeugnis ablegen von der Sehnsucht vieler Frauen, Produkte des eigenen Gartenbaues zu den täglichen Mahlzeiten beizusteuern, sondern überhaupt die Steinwüsten der Städte aufgelockert werden durch Gärten, welche die Häuser umgeben, und zwar nicht bloss durch Blumengärten, sondern durch Gärten, in welchen die Frauen aller Stände durch eigene Arbeit ihren Beitrag zur täglichen Nahrung leisten, dann können neben dem Gelde, das der Mann in seinem Beruf verdient, die Erträge dieser Gartenarbeit die Grundlage eines neuen, gemässigten Mutterrechtes werden, das — nun von der Sammelstufe auf die Produktionsstufe gehoben — die alte Gleicherechtlichkeit von Mann und Frau in der Urkultur erneuern würde, den Gefahren eines übersteigerten Vater- und Mutterrechts zu begegnen wüsste und es weder zu einem Patriarchat noch zu einem Matriarchat kommen liesse, die beide für Ehe und Familie und damit für die Gesellschaft und die Kultur überhaupt unheilvoll geworden sind.

---

<sup>30</sup> s. oben S. 184.